



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1:
Zentrale Aufgaben

Zeichen: [REDACTED]
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 3.2.2022
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Antrag nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz auf Zugang zu amtlichen Information

Ihr Antrag vom 19.10.2021
Hier: Zugangsgewährung

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E- Mail vom 19.10.2021 bitten Sie um Übersendung aller im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geltenden Handlungsanweisungen, Dienstanweisung, Vorschriften, Textbausteine o.ä. zur Beantwortung von Anfragen nach dem SIFG, dem SUIG und dem VIG zu übersenden. Ihre Anfrage werde ich als Antrag nach dem SIGF in Verbindung mit dem IFG.

Ihre Anfrage richtet sich auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Nach § 1 S. 1 SIFG in Verbindung mit § 1 Abs.1 S. 1; § 7 Abs. 1 S. 1 IFG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle zur Verfügung berechtigt ist, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Sie werden auf Antrag zugänglich gemacht (§ 1 S.1 SIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 IFG), sofern dem keine Ablehnungsgründe nach § 2 SIFG und §§ 3 bis 6 IFG entgegenstehen.



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



Bei den von Ihnen beantragten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen. Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung.

Die von Ihnen angefragten Informationen können aus juristischer Sicht gewährt werden.

Die Unterlagen, die die beantragten Informationen enthalten, werden mit diesem Schreiben übermittelt.

Für die Übermittlung von Informationen nach dem SIFG und dem IFG werden gem. § 1 Abs. 1 S. 1; § 9 SIFG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 IFG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) i.V.m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis Nr. 455 Ziffer 2.1.

Daher ergeht folgende Gebührenfestsetzung:

Gebührenfestsetzung


Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund § 9 SIFG vom 16. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, 1624) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328 in Verbindung mit §§ 1 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit Nr. 455 Nr. 2.1 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung

auf..... 15,00 €.

Zu zahlender Gesamtbetrag 15,00 €.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € wird mit Eingang dieses Schreibens fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: 

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Verfahrensanleitung zum Umgang mit Informationsanfragen nach SUIG und IFG vom 24.06.2019 (Anlage 1)
 Verfahrensanleitung Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 26.09.2019, Az. 7 C 1/18 (Anlage 2)

Hinweis: Der Entscheidung über die Zugangsgewährung liegt eine Einzelfallprüfung zu Grunde. Die Zugangsgewährung bezieht sich lediglich auf die Person des Antragstellers. Eine Verbreitung, Weiterverwendung oder Weitergabe erfolgt auf eigene Verantwortung.